

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Änderung der Richtlinie

über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II)

vom 27. November 2023

Die Richtlinie über Zuwendungen zur Marktaktivierung alternativer Technologien für die umweltfreundliche Bordstrom- und mobile Landstromversorgung von See- und Binnenschiffen (BordstromTech II) vom 25. November 2022 (BAnz AT 16.12.2022 B3), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 wird die Angabe „der Richtlinie 2014/94/EU (AFID)“ durch die Angabe „der Richtlinie (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR)“ ersetzt.
2. In Nummer 1.5 werden in Satz 1 die Angabe „14. Juni 2017“ durch die Angabe „17. Juni 2014“ und der Satzteil nach der Angabe „Artikel 107 und 108“ durch den Satzteil „des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird das Wort „und“ durch die Wörter „nicht fossilen Ursprungs sowie“ ersetzt.
4. In Nummer 2.3 wird der Satzteil „im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 2014/94/EU (AFID)“ durch den Satzteil „im Sinne des Artikels 2 Nr. 64 der Richtlinie (EU) 2023/1804 (AFIR)“ ersetzt.
5. In Nummer 6.1.2 wird die Angabe „5 Millionen Euro“ durch die Angabe „5,5 Millionen Euro“ und die Angabe „2 Millionen Euro“ durch die Angabe „2,2 Millionen Euro“ ersetzt.
6. Nach Nummer 7.5 wird die Nummer 7.6 eingefügt:
„Wird eine Beihilfe für den Bau, die Installation oder die Modernisierung einer Wasserstoff-Tankinfrastruktur gewährt, gibt der Beihilfeempfänger die Zusage, dass die geförderte Tankinfrastruktur spätestens bis zum 31. Dezember 2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird. Wird eine Beihilfe für den Bau, die Installation oder die Modernisierung einer Ammoniak- oder Methanol-Tankinfrastruktur gewährt, gibt der Beihilfeempfänger die Zusage, dass die geförderte Tankinfrastruktur spätestens bis zum 31. Dezember 2035 ausschließlich Ammoniak bzw. Methanol bereitstellen wird, dessen Energieinhalt aus erneuerbaren Energiequellen mit Ausnahme von Biomasse stammt und das im Einklang mit den Methoden hergestellt wurde, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten bzw. delegierten Rechtsakten für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs festgelegt sind.“
7. In Nummer 8.7 wird die Angabe „500.000 Euro“ durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.

8. In Nummer 10 werden die Sätze zwei bis vier gestrichen und in Satz 5 die Wörter „Diese Nachfolge-Förderrichtlinie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bonn, den 27. November 2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sibbe Aullwitz". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping initial 'S'.